

Angelverein Mainparksee e. V.

Geschäftsstelle
Im Wingert 22
63801 Kleinostheim
Tel. 06072/99178

Gewässerordnung

Die Gewässerordnung regelt die Ausübung der Fischerei nach dem geltenden Fischereigesetz zwischen dem organisierten Sportfischer und seinen Gästen an dem Vereinsgewässer, sowohl im zwischenmenschlichen, kameradschaftlichen Bereich, wie auch im Verhalten gegenüber der Kreatur und der Natur.

1. Grundlage

Auf Basis der Satzung des ASV Mainparksee e. V. beschließt der Vorstand diese Gewässerordnung. Grundlage ist u.

a. das gültige Bayerische Fischereigesetz und die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFIG).

2. Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für das Vereinsgewässer "Mainparksee". Sie hat Gültigkeit für aktive Vereinsmitglieder, jugendliche Vereinsmitglieder und Gastangler.

3. Fischereierlaubnis

Für die Ausübung der Fischerei am "Mainparksee" sind mitzuführen: 1. aktuelle Fangliste, 2. Mitgliedsausweis/Jahreskarte des ASV oder die Gastkarte, 3. gültiger staatlicher Fischereischein

4. Haftung des Angelsportvereins

Die Angelfischerei geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein haftet auch nicht gegenüber dritten Personen. Für verursachte Schäden – gleich welcher Art – muss das angelnde Vereinsmitglied bzw. der Gastangler selbst aufkommen.

5. Information vor Angelbeginn

Bei Gewässersperren nach Fischbesatzmaßnahmen ist das Angeln gemäß dem entsprechenden Aushang an den Zutrittstoren geregelt und entsprechend einzuhalten.

6. Angelzeit

Die Angelfischerei ist den Vereinsmitgliedern täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.

7. Angelfischerei vom Boot

Vereinsmitgliedern ist die Fischerei vom Boot aus gestattet. Jugendlichen nur in Begleitung eines aktiven Senioren,

Haftung gemäß Punkt 4.. Vom Ufer aus fischende Personen haben Vorrang. Vom Ufer aus weit in den See verlegte

Schnüre müssen abgesenkt werden. Der Einsatz von Echoloten und gleichzeitiges Fischen ist erlaubt.

Die Vereinsboote sind nach Gebrauch sauber zu verlassen.

8. Jahresfischereierlaubnis und Fangliste

Die Jahresfischereierlaubnis und Fangliste ist, auch bei Nichtfang, unaufgefordert zurückzugeben. Sie ist am 2. Januarwochenende Samstag und Sonntag, jeweils in der Zeit

von 10.00 bis 16.00 Uhr, in der Valentinshütte abzugeben. Im Gegenzug werden die neuen Angelkarten und Fanglisten ausgegeben. Bei ev. Verhinderung soll das Mitglied einen Angelkameraden mit der Rückgabe der alten und der Abholung der neuen Angelkarten und Fanglisten beauftragen. Auf der Fangliste muss der Vor- und Zuname aufgeführt werden. Ohne rechtzeitig abgegebene Fanglisten wird keine Angelerlaubnis für das Folgejahr ausgegeben. Wird der o.a. Abgabetermin nicht eingehalten, ist eine Versäumnisgebühr von € 10,00 an die Vereinskasse zu zahlen.

9. Entnahme- bzw. Fangbeschränkung

Bestimmte Fischarten können einer Fangbeschränkung unterliegen. Die Fischarten und die Anzahl werden vom Vorstand jeweils für das Angeljahr festgelegt und den Vereinsmitgliedern in der Jahresfischereierlaubnis oder in einem Rundschreiben bekannt gegeben. Gefangene Fische dürfen ausschließlich nur für den Eigenbedarf entnommen werden. Der Verkauf von gefangenen Fischen ist ausdrücklich untersagt.

10. Mindestmaße und Schonzeit

Fischart Schonzeit Mindestmaß Max. Fangmaß

Aal entfällt 40 cm

Barsch 1. Februar bis 30. April 15 cm

Hecht 1. Februar bis 30. April 60 cm

Karpfen entfällt 35 cm 64 cm

Schleie entfällt 26 cm

Waller entfällt entfällt

Zander 1. Februar bis 30. April 50 cm

Fangmenge pro Woche:

2 Karpfen, 2 Raubfische (Hecht, Zander), 5 Schleien

11. Fischfrevel, Fischdiebstahl und Gewässerunreinigung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischdiebstahl und Gewässerunreinigung zu achten. Bei

Verstößen dieser Art ist unter Zuhilfenahme erreichbarer Polizeiorgane, Gewässerwarte, Fischereiaufseher oder

Vorstandsmitglieder der Tatbestand festzuhalten. Zur strafrechtlichen Verfolgung der Betroffenen ist nach Kräften beizutragen.

12. Führen der Fangliste

Alle Fische (außer Weißfische, die später eingetragen werden können), die dem Gewässer entnommen werden,

sind sofort nach dem Fang mit der Angabe der Länge in cm in die Fangliste einzutragen. Die Angabe des

Gewichtes kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

13. Anzahl der Angelruten

Für die Fischereiausübung (fangbereite Angeln) am "Mainparksee" sind max. zwei Angelruten erlaubt.

Beim Blinkern (dito Twistern und Jiggen) oder Fliegenfischen, darf man sich max. ca. dreißig Meter von der

ausgelegten Angelrute entfernen. Die Überwachung der ausgelegten Angelrute muss stets gewährleistet sein.

14. Erlaubte Arten und Zahl der Haken

Eine ausgelegte Angel darf nur mit einem Vorfach und einem Haken bestückt sein. Eine Ausnahme bilden sogenannte Systeme oder Kunstköder, die auch mit mehreren Haken versehen sein dürfen. Auf Friedfische darf nicht mit Zwilling oder Drilling gefischt werden.

15. Vorgeschriebenes Angelzubehör

Während der Fischereiausübung müssen am Angelplatz vorhanden sein: Kugelschreiber, Unterfangescher oder beim Raubfischangeln eine Fischgreiferzange, Fischbetäuber, Messer, Bandmaß und Hakenlöser. Die Verwendung eines Fischgaffs ist untersagt.

16. Verbote

Das Benutzen von Legeschnüren (Aalschnüren), Stellgarnen, Reusen, Treibangeln und Netzen ist nicht gestattet.

17. Köder und Anfütterung

Es sind künstliche, pflanzliche und natürliche Köder erlaubt. Die Bestimmungen der AVFIG und des Tierschutzgesetzes sind zu beachten. Während der Schonzeit für Hechte und Zander ist das Angeln mit Kunstködern (außer Fliege) und Köderfischen verboten. Blut ist zur Anfütterung und als Köder nicht gestattet. Die Anfüttermenge ist pro Tag und Angler auf maximal 3 Liter beschränkt. Wir weisen darauf hin, dass jede Anfütterung das Gewässer belastet; sie hat äußerst maßvoll zu erfolgen. Vom 1. Mai bis 31. Januar eines jeden Jahres dürfen Angelköder vom Ufer aus nur noch max. 150 m ausgelegt werden und die Angelschnüre sind abzusenken.

18. Behandlung des Fanges

In der Schonzeit gefangene Fische oder Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß noch nicht erreicht haben, sind sofort nach dem Anlanden möglichst noch im Wasser oder unter Nutzung einer befeuchteten Abhakmatte schonend vom Angelhaken zu lösen und vorsichtig zurückzusetzen. Alle abgeschlagenen Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

19. Versorgung des Fanges

Die Verwendung von Setzkeschern oder Karpfensäcken ist erlaubt. Das Ausweiden bzw. Ausnehmen von abgeschlagenen Fischen am Gewässer ist nicht gestattet. Das Schuppen der Fische am Gewässer ist nicht gestattet.

20. Behandlung kranker und verletzter Fische

Fische, die von einer Fischkrankheit befallen sind, dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden. Es ist der Gewässerwart oder ein Vorsitzender zu informieren.

21. Verhalten und Ordnung am Angelplatz

Die ausgelegten Angeln müssen unter Aufsicht stehen. Kurzzeitig kann die Aufsicht einem anderen Vereinsmitglied, das im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis ist, übertragen werden. Bei längerem Verlassen des Angelplatzes müssen die Angeln aus dem Wasser genommen werden. Am Gewässer ist Ruhe und Ordnung zu halten. Jeglicher

Flurschaden, einschließlich Uferverschmutzung, ist verboten. Für zivilrechtliche Ansprüche haftet der Angler selbst.

Die Angelplätze sind beim Verlassen von jedem Abfall zu säubern.

Offenes Feuer ist strengstens verboten.

22. Gewässeraufsicht

Den Vorstandsmitgliedern und den sich ausweisenden Fischereiaufsehern sind auf Verlangen alle Angelpapiere, die

Köder, der Fang und das Angelgerät vorzuzeigen. Bei einem festgestellten Verstoß gegen die Gewässerordnung

oder der Verletzung sonstiger Bestimmungen kann dem Verursacher bis zur Klärung der Angelegenheit in der

nächsten Vorstandssitzung die Fangliste und die Jahreskarte eingezogen werden.

23 Aufstellen eines Wetterschutz:

Ein Wetterschutz (Schirmzelt usw.) darf nur hinter oder zwischen Bäumen, Büschen oder Schilf für maximal 2 – 3 Tage aufgestellt werden (degressives Aufstellen).

Als Wetterschutz darf unterhalb des Seestüberls (vom Badestrand bis zum ersten Bungalow) nur ein Anglerregenschirm aufgestellt werden (kein Schirmzelt oder Ähnliches).

24 Seeordnung des Seeinhabers

Die Seeordnung des Seeinhabers ist einzuhalten (siehe Seeordnung , Eingang Mainaschaffer Strand, Eingang Campingplatz und an den Badestränden aufgestellt).

Die Gewässerordnung tritt mit der Veröffentlichung (Schaukasten / Rundschreiben) in Kraft.

Der Vorstand Stand: März 2011